

# ANTRAG

37. Bundeskonferenz der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken, 25. -28.5.2017  
in Erfurt

Antragsteller\*in: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 25.05.2017

## A1neu: Eindeutigkeit bei den Wahlen zu den Bundesvorsitzenden

1 Die Satzung wird wie folgt geändert:

2 Bestehende Fassung seit 2015:

3 VI. Organe des Verbandes

4 3. Der Bundesvorstand

5 „Der Bundesvorstand besteht aus:

6 1. zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden, von denen mindestens eine  
7 Person weiblich ist,

8 1. dem/der stellvertretenden Bundesvorsitzenden und gleichzeitigen  
9 Vorsitzenden des SJ-Rings,

10 1. dem/der stellvertretenden Bundesvorsitzenden und gleichzeitigen  
11 Vorsitzenden des Falkenrings,

12 1. Fachreferent/innen, deren Zahl und Aufgabengebiete auf der Bundeskonferenz  
13 vorher festgelegt werden.  
14 Die Zahl der Fachreferent/innen darf nicht die Zahl der Hälfte der  
15 Beisitzer/innen beider Ringe überschreiten,

16 1. 5 Beisitzer/innen für den SJ-Ring,

17 1. 5 Beisitzer/innen für den Falkenring.

18 Die Bundesvorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt. Jede\*r Delegierte\*r  
19 kann auf einer Liste zwei Stimmen vergeben, die auf zwei unterschiedliche

20 Kandidat\*innen verteilt werden müssen. Als Bundesvorsitzende ist die Kandidatin  
21 mit den meisten Stimmen und der absoluten Mehrheit gewählt. Eine  
22 Selbstzuordnung der Geschlechtsidentität der Kandidat\*innen erfolgt vor der  
23 Wahl. Erreicht kein(e) Kandidat/in diese Stimmenzahl, so entscheidet im  
24 nächsten Wahlgang die relative Mehrheit.“

25 Neue Fassung:

26 VI. Organe des Verbandes

27 3. Der Bundesvorstand

28 Nach den ersten drei Sätzen von „Der Bundesvorstand besteht aus ...“ bis „ und  
29 „...und der absoluten Mehrheit gewählt.“ wird der Satz **„Bei der Wahl für den nicht  
30 geschlechtlichen Vorsitz ist die Person mit den meisten Stimmen und der  
31 absoluten Mehrheit gewählt.“** eingefügt.

## Begründung

32 Der Vorschlag zur Ergänzung der Satzung im Bereich der Wahlen zu den  
33 Vorsitzenden, wurde auch schon bereits auf der 36. Bundeskonferenz so  
34 vorgeschlagen, aber vergessen zu beschließen. Dies führt dazu, dass die Wahl  
35 zur\*zum nicht geschlechtsidentitär zugeordneten Bundesvorsitzenden und hierbei  
36 insbesondere mit welcher notwendigen Mehrheit die Person gewählt ist, nicht  
37 geregelt wurde.

38 Um die Wahlen zu den Bundesvorsitzenden zweifelsfrei durchführen zu können,  
39 ist eine eindeutige Klärung des Wahlvorganges dringend notwendig.

40 Bei der Wahl zu den Bundesvorsitzenden muss in einem ersten Wahlgang die  
41 absolute und bei dem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erreicht werden.  
42 Ziel ist es das Verfahren nach Möglichkeit so genau vorzugeben, dass keine  
43 Streitigkeiten in der Frage der Auslegung entstehen.

44 Aus diesem Grunde schlägt der Bundesvorstand vor, den bei der Diskussion um die  
45 Satzungsänderung auf der letzten Bundeskonferenz „verloren“ gegangenen  
46 Satz, jetzt in die Satzung aufzunehmen.